

Niederschrift
über die Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt
am 28.01.2021

Tagungsort: Aula der Theodor-Heuss-Realschule
Wintersheide 30
33689 Bielefeld

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:34 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Annette Dehmel
Herr Jörg Moltzahn
Frau Tanja Orłowski
Herr Frank-Michael Sprungmann
Frau Anke Welp

SPD

Frau Brigitte Biermann
Frau Carina Brodehl
Herr Stefan Fleth
Herr Markus Müller
Herr Lars Nockemann Bezirksbürgermeister

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dr. Ulrich Schumacher
Herr Wilhelm Zahn

FDP

Herr Kai Detlefsen

Die Linke

Frau Sabine Formanski

AfD

Herr Ulrich Ameling

Verwaltung

Herr Eberhard Grabe Bezirksamt Sennestadt
Frau Petra Oester-Barkey Bezirksamt Sennestadt

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Nockemann eröffnet die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt, stellt fest, dass form- und firstgerecht eingeladen wurde und die Bezirksvertretung beschlussfähig ist. Er bittet darum, die Äußerungen zu den Beschlussvorlagen kurz zu halten, da nach den Vereinbarungen des Ältestenrates zum Sitzungsablauf in der Corona-Pandemie angestrebt werde, die Sitzungsdauer auf 30 Minuten zu begrenzen. Die Mitteilungen der Verwaltungen, vorliegende Antworten auf Anfragen sowie Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen seien den Mitgliedern der Bezirksvertretung bereits schriftlich zugegangen.

Zu Punkt 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Sennestadt

Herr Grabe teilt mit, dass die Fragestunde leider nicht stattfinden kann. Fragen sollen bitte schriftlich an das Bezirksamt gerichtet werden.

-.-.-

Zu Punkt 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 03.12.2020

Die Niederschrift wird genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3 Mitteilungen

3.1 Römerlager

Frau Dr. Tremmel vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bereich Provinzialrömische Archäologie, teilt mit, dass das Römerlagerareal nahezu vollständig in fortwirtschaftlich genutztem Gebiet läge und damit die kostengünstige, zerstörungsfreie und großflächig einzusetzende Methode der Magnetprospektion leider ausfalle. Auch größere Ausgrabungen seien aufgrund des dichten Baumbestandes nicht möglich. Mit weiteren gezielten Sondagen, also schmalen Grabungsschnitten, könne allerdings bestimmten Fragen, wie z.B. zu Details der Toranlagen, nachgegangen werden.

Durch krankheitsbedingte Ausfälle müsse das Referat Provinzialrömische Archäologie seine Arbeitskraft auf Ausgrabungen konzentrieren, die im Rahmen von Baumaßnahmen ausgelöst wurden.

Auf öffentliche Führungen vor Ort sei in 2020 u.a. aufgrund der Corona-Problematik verzichtet worden. Im kommenden Sommer werde sich die Situation hoffentlich positiver darstellen. Für Informationen vor Ort sei eine Informationsbroschüre und ein Informationsschild am Haus Neuland in Vorbereitung.

Mit Blick auf die Römer-Lippe-Route habe es die Idee gegeben, auch das Römerlager Sennestadt in eine touristische Fahrradstrecke zu integrieren oder vielleicht sogar eine neue Strecke zu etablieren. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei die Idee verworfen worden. Zu nennen sei dabei z.B. das Fehlen von durchgehenden und öffentlichen Fahrrad- und Gehwegen zum Römerlager. Außerdem läge der Großteil des Römerlagers im Wald. Die immer häufiger auftretenden Starkwindereignisse in Kombination mit dem zunehmend schlechten Gesundheitszustand der Bäume schränke die gefahrlose Nutzung der Wege wegen der Gefahr von Baumwurf und Astbruch ein.

Die Etablierung eines Römerpfades in Bielefeld würde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Fachbehörde unterstützen.

3.2 Sachstandsbericht Aufbau City-Entwicklung

Das Dezernat 4, Wirtschaft/Stadtentwicklung/ Mobilität, teilt zum Aufbau der City-Entwicklung Folgendes mit:

Die deutschen Innenstädte stünden vor einer großen Herausforderung: Zunehmende Bedeutungsverluste des stationären Einzelhandels gegenüber dem Online-Handel, Leerstände in prominenter Lage, Funktionsverluste und Austauschbarkeit des Angebots führten zu rückläufigen Besucherfrequenzen und damit einhergehend zu Verödung von Teilen der City. Die Covid-19-Pandemie beschleunige den sich generell in den Innenstädten abzeichnenden Strukturwandel in erheblichem Maße.

Dieses Bündel an Problemen zu bewältigen, sei eine gesamtstädtische Aufgabe. Das Dezernat 4, die Bielefeld Marketing GmbH und die WEGE mbH hätten daher im Herbst 2020 erste proaktive Gespräche geführt und die Skizzierung einer möglichen Struktur- und Organisationsform entworfen, in dem die Kräfte sowie bereits bestehende Projekte für den Erhalt einer lebenswerten City gebündelt werden sollten. Der Rat habe die Dringlichkeit erkannt, dieses Konzept bereits am 10.12.2020 beschlossen und die Akteure beauftragt, mit Unterstützung der Bielefeld Marketing und der WEGE Strukturen aufzubauen, um die strategische Entwicklung der Bielefelder City aktiv zu gestalten (Drucksache: 0185/2020-2025).

Aktuell seien zwei der vorgesehenen Stellen ausgeschrieben, die Besetzung aller Vakanzten sei bis 3. Quartal 2021 geplant. Außerdem habe am 20.01.2021 ein erstes Treffen mit weiteren Institutionen und Funktionsträgern – dem sogen. Lenkungskreis (siehe Konzeptpapier „Die Zukunft der Bielefelder City strategisch gestalten“) - stattgefunden, die maßgeblich an dem interdisziplinären Prozess beteiligt werden sollen. Ziel sei es gewesen, die Prozesssteuerung zu koordinieren und Gremien zu konstituieren. Der Anschub des Prozesses werde also mit Hochdruck betrieben und die Verwaltung verspreche sich daraus Erkenntnisse zu gewinnen, ob und in welcher Form die Strukturen, Abläufe und Instrumente auf die Nebenzentren angewendet werden könnten.

Die WEGE mbH prüfe aktuell den Aufbau eines geobasierten Leerstandskatasters, um ungenutzte Einzelhandels- und Gastronomieflächen in der Bielefelder City kurzfristig dem Markt vorzustellen und wieder zu aktivieren. Ein solches digitales Tool könne zum Beispiel auch zur Visualisierung der Leerstände der Nebenzentren eingesetzt werden – die WEGE mbH werde dies im Entscheidungsprozess berücksichtigen.

3.3 Beschluss Schul- und Sportausschuss zu Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2021/2022

Der Beschlussvorlage 0184/2020-2025 wurde vorbehaltlich der Beschlussfassungen der Bezirksvertretungen mit Mehrheit bei einer Enthaltung zugestimmt.

3.4 Großhandel

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab 25.01.2021 gültigen Fassung, der Betrieb von Einrichtungen des Großhandels ausschließlich für Großhandelskunden zulässig bleibe.

Sofern die Einrichtung des Großhandels auch regelhaft Lebensmittel verkaufe, erhielten Großmärkte weiterhin die Möglichkeit, diese Waren an Endverbraucher abverkaufen zu können. Der Verkauf von Waren außerhalb von Lebensmitteln sei dem Großhandel weiterhin untersagt.

3.5 Regionalplanentwurf OWL

Die Mitteilung des Bauamtes zum Beratungsverfahren zum Regionalplanentwurf OWL ist als Anlage beigefügt.

3.6 Einführung eines öffentlichen Fahrradverleihsystems

Das Amt für Verkehr berichtet zum Sachstand. Gemäß dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.09.2019 (DS 9295/2014-2020) habe die Verwaltung in Zusammenarbeit mit moBiel ein Umsetzungskonzept für ein öffentliches Fahrradverleihsystem erarbeitet. Die Umsetzung erfolge schrittweise in zwei Phasen.

Die Phase I als Pilotphase sei in 2020 gestartet und habe eine Laufzeit von einem Jahr. Die Pilotphase umfasse hauptsächlich die Kernstadt mit Verbindung zur Universität/FH.

In der Phase II werde das Leihradssystem auf alle Bezirke ausgeweitet. Start dieser Phase sei im Mai 2021. Die Standorte würden insbesondere in den Stadtteilzentren und in Bereichen mit hohem Potential für die Verknüpfung von Rad mit anderen Verkehrsträgern vorgesehen. Bezüglich der konkreten Standortplanung werde die Verwaltung zeitnah auf die Bezirksvertretung zukommen.

Zu Punkt 4 Anfragen

Zu Punkt 4.1 Hygienekonzepte und mengenmäßige Zutrittsbeschränkung im ÖPNV für den Sennestädter Schülerverkehr

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0428/2020-2025

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage mit, dass aktuelle Untersuchungen belegen würden, dass aufgrund der bereits geltenden Maßnahmen bei Nutzung von Bus und Bahn ein vergleichsweise geringes Ansteckungsrisiko bestehe.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätze nach einer Analyse des Infektionssumfelds von erfassten Covid-19-Ausbrüchen in Deutschland die Gefahr einer Ansteckung im öffentlichen Nahverkehr als sehr gering ein.

Eine aktuelle Umfrage des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zeige, dass auch die Quote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Nahverkehr, die sich mit Covid-19 infiziert hätten, mit 0,29 % unter dem bundesweiten Wert in der Gesamtbevölkerung (0,54 %) liege.

Grundsätzlich lasse sich feststellen, dass die Gründe für das geringe Ansteckungsrisiko in Bussen und Bahnen vornehmlich im regelmäßigen Luftaustausch in den Fahrzeugen und der bestehenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung lägen. In den Bussen finde dank moderner Luftanlagen innerhalb von 2 Minuten ein kompletter Luftaustausch statt. Hinzu komme die Luftzufuhr durch das regelmäßige Öffnen der Türen während des Fahrgastwechsels.

Eine Übertragung des Corona-Virus finde vor allem durch Aerosole statt, also durch feine Tröpfchen und Partikel, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen würden. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung könne der Großteil der Tröpfchen abgefangen werden, sodass das Infektionsrisiko im öffentlichen Nahverkehr effektiv vermindert würde - auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden könne.

Ein weiterer Grund für die niedrige Übertragungsrates in öffentlichen Verkehrsmitteln sei die kurze Verweildauer der Fahrgäste in den Fahrzeugen sowie kaum stattfindende soziale Interaktion. In Bielefeld betrage die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Fahrgastes im Bus 12 Minuten und in der Stadtbahn 9 Minuten. Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bestehe ein erhöhtes Ansteckungsrisiko erst dann, wenn sich mindestens 15 Minuten mit einer infizierten Person unterhalten worden sei.

Derzeit sei keine Beschränkung zur Aufnahme von Fahrgästen geplant. Entsprechend § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBfG) bestehe eine Beförderungspflicht, sofern die Beförderungsbedingungen eingehalten würden. Die Beförderungsbedingungen unter Corona-Einfluss würden maßgeblich durch die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (ab 11. Januar 2021) geregelt.

Darin sei in § 2 (2) unter Punkt 6 festgelegt, dass der Mindestabstand während der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und

seiner Einrichtungen unterschritten werden dürfe. Ein Ausschließen von Fahrgästen aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes sei somit aktuell nicht zulässig. Gleichwohl würden Maßnahmen geprüft, die ein Abstandhalten für Fahrgäste unterstützen würden.

Darüber hinaus lege die Corona-Schutzverordnung in § 3 (2) unter Punkt 2 fest, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen verpflichtend sei. Ausnahmen würden laut § 3 (4) u.a. bei Kindern vor dem Schuleintritt sowie aus medizinischen Gründen mit Attest gelten. Würden Fahrgäste ohne Mund-Nasen-Bedeckung angetroffen und könnten oder wollten diese ein ärztliches Attest zur Befreiung nicht vorzeigen, könne die Beförderung zum Schutz anderer Fahrgäste untersagt werden. Befänden sich im Bus also schon mehrere Fahrgäste, könne das Fahrpersonal die Mitfahrt von Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung untersagen.

Aktuell sei der Schulbetrieb von den Schulen fast vollständig ins Home-schooling verlegt worden. Sobald der Unterricht wieder in den Schulen stattfindet, würden auch die Verstärkerfahrten reaktiviert. Darunter fielen sowohl reguläre Einsatzfahrten während der Schulzeit, die planmäßig im Fahrplan zu finden seien, als auch zusätzliche Ergänzungsfahrten zur Verbesserung des Infektionsschutzes.

Darüber hinaus erfasse das Fahrpersonal in den Bussen stichprobenartig den Besetzungsgrad des Fahrzeuges über das Fahrerterminal. Auf der Grundlage dieser Daten fänden kontinuierlich Prüfungen und Anpassungen statt. Auch die Schulzeitverzerrung einiger Schulen unterstütze dabei, die Fahrgastströme im Schülerverkehr besser zu verteilen.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.2 Corona Impfung für Sennstädter Risikogruppen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0431/2020-2025

Herr Grabe teilt zur Anfrage mit, dass die 1. Impfung der Altenheimbewohner erfolgt sei. Die Festlegung der Prioritäten sei Aufgabe der Landesregierung, die Information der BürgerInnen über 80 durch die Stadt sei erfolgt.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.3 Grundwasserbericht

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0432/2020-2025

Das Umweltamt teilt zur Anfrage mit, dass die Erstellung bzw. Aktualisierung des Grundwasserberichtes für das 4. Quartal 2021 vorgesehen sei, so dass dieser Anfang 2022 vorgelegt werden könne.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.4 Polizeipräsenz in Sennestadt

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0433/2020-2025

Das Polizeipräsidium Bielefeld teilt zur Anfrage mit, dass für die Aufgabe des Bezirksdienstes dem Polizeipräsidium Bielefeld seit Jahren unverändert 33 Planstellen seitens des Ministeriums des Innern NRW zugewiesen würden. Für den Bereich Sennestadt stünden hiervon zwei Planstellen zur Verfügung, die – wie auch die übrigen Bezirksdienststellen – aktuell besetzt seien. Eine Vakanz ergebe sich insoweit nicht.

Zusätzlich werde nach wie vor ein Funkstreifenwagen des Wachdienstes der Polizeiwache Süd von Sennestadt aus eingesetzt.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.5 Radwegekennzeichnung Brücke Ramsbrockring

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0434/2020-2025

Eine Antwort liegt bisher nicht vor.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.6 Rundwanderweg und Wappenweg am Dalbker Teich

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0437/2020-2025

Das Umweltamt teilt zur Anfrage mit, dass am 19. November 2020 das Umweltamt telefonisch von einem Bürger informiert worden sei, dass in Höhe des Hauses Dalbker Straße 126 darauf hingewiesen werde, dass man über ein Privatgrundstück laufe. Eine Woche später sei ein Schild mit dem Hinweis „Privatweg Durchgang Verboten“ angebracht und mit Absperrband der Durchgang versperrt worden.

Da die Sperrung des Wanderweges nicht auf Bielefelder Stadtgebiet liege, sei die Meldung an den zuständigen Kreis Lippe weitergegeben und darum gebeten worden über die weiteren Entwicklungen informiert zu werden. Die zuständige Kollegin, sowie eine Vertreterin des Teutoburger Wald Verbandes, hätten erste Gespräche mit den neuen Eigentümern geführt.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sei am Menkebach die Sohlgleite erneuert und das alte Wehr des Dalbker Teichs zurückgebaut worden. Das Wehr habe bisher der Querung des Bachlaufes gedient. Da eine barrierearme Durchgängigkeit der Wanderwege nach dem Rückbau nicht mehr gegeben gewesen sei, sei das Wehr durch eine Fußgängerbrücke ersetzt worden.

Fußgänger hätten während der Umsetzung der Baumaßnahme zu jeder Zeit den Menkebach über eine Furt queren können.

Vor Beginn der Wandersaison würden jährlich alle Wegemarkierungen durch den Teutoburger-Wald-Verband e.V. kontrolliert, ggf. notwendige Nachmarkierungen vorgenommen und andere Störungen oder Schäden gemeldet. Missstände z. B. an Wegweisern würden möglichst zeitnah behoben.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.7 Umsetzungsstand Digitalisierung / Homeschooling in Sennestädter Schulen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0439/2020-2025

Das Amt für Schule teilt zur Anfrage mit, dass an allen Schulen in Senne-stadt die Schüler- und Lehrer Endgeräte erhalten hätten.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel seien vom Schulträger vollumfänglich für die Beschaffung von mobilen Endgeräten eingesetzt worden.

Die Endgeräte (insgesamt 14.021 Stück), die das Amt für Schule gemäß der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020 – beschafft habe, seien inventarisiert in die Schulen geliefert worden. Darüber hinaus stelle der Schulträger neben den ab Werk auf den Geräten vorhandenen Standard-Apps den Schulen eine Erstausrüstung mit kostenpflichtigen Apps für alle ausgelieferten Geräte zur Verfügung. Diese Erstausrüstung sei in Zusammenarbeit mit den Medienberatern (für die Primarstufe und die Sek I und II) der Bezirksregierung beim Schulamt für die Stadt Bielefeld erarbeitet und per sog. Richtlinie automatisch auf alle Geräte an den Schulen installiert worden. Ferner sei der Geräte-Roll-out von der Verwaltung mit umfangreichen Handlungsleitfäden zum Umgang mit den Geräten in den Schulen begleitet worden. Die Handlungsleitfäden würden bei Bedarf aktualisiert und neu herausgegeben.

Zur Aufbewahrung und Ladung der mobilen Endgeräte würden vom Schulträger mobile und abschließbare Sync&Charge-Tabletwagen für die Schulen angeschafft. Mit Hilfe dieser Tabletswagen könnten jeweils 30 bzw. 65 Endgeräte gleichzeitig aufgeladen und synchronisiert werden. Entsprechende Bedarfe seien in den Schulen bereits abgefragt worden. Die Beschaffung dieser Sachleistung befinde sich derzeit in der Ausschreibung.

Ferner würden insgesamt 67 allgemeinbildende Schulen einen sogenannten Caching-Server benötigen, der es ermöglicht ein Geräte-Update aus dem Internet herunter zu laden, abzuspeichern und damit anschließend alle angeschlossenen Geräte zu versorgen. Damit würden die aktuell noch fehlenden Bandbreiten an den Schulen an dieser Stelle kompensiert und es werde ermöglicht, dass alle Endgeräte schnell und einfach auf den neuesten Softwarestand gebracht werden könnten. Entsprechende Bedarfe der Schulen seien im Rahmen einer Abfrage ermittelt worden. Die Beschaffung dieser Sachleistung mit einem Auftragsvolumen i.H.v. ca. 692.000 € befinde sich aktuell in der öffentlichen Ausschreibung bzw. könne aus vorhandenen Rahmenverträgen abgerufen werden.

Nach der Förderrichtlinie des Landes zum DigitalPakt erhielten die Schulträger sog. Schulträgerbudgets. Auf die Stadt Bielefeld entfielen so 17.960.415 €. Die Zuwendung erfolge in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger betrage 10 Prozent. Die Gesamtsumme betrage somit 19.956.017 €.

Förderfähig im Rahmen der Richtlinie seien Investitionen in die IT-Grundstruktur einer Schule (Vernetzung, WLAN, interaktive Tafeln, Displays), in digitale Arbeitsgeräte (insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung), in schulgebundene mobile Endgeräte (insbesondere Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones), sofern die Infrastrukturvoraussetzungen vorliegen, sowie in regionale Maßnahmen.

Neben einzelnen Maßnahmen wie die Inhouseverkabelung für Schulen, die über das Breitbandprogramm Land am Glasfasernetz angeschlossen würden (Umsetzung der Maßnahme erfolge in 2021) und dem Servertausch an weiterführenden Schulen (Maßnahme sei Ende 2020 abge-

geschlossen worden), werde die Verwaltung Anfang 2021 einen Gesamtantrag für die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schulträgerbudget beim Land NRW, hier: Bezirksregierung Detmold, einreichen. Damit erfolge eine Mittelbindung für die Umsetzung u.a. folgender Maßnahmen:

- Servertausch an den Grundschulen und den Berufskollegs
- Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen mit Präsentationsmedien:
Im Rahmen des DigitalPakts I sollen die ca. 3.000 Klassenräume mit Präsentationsmedien ausgestattet werden (Display oder Beamer mit erforderlichem Zubehör und einer Streaming Box). Zur Umsetzung dieser Maßnahme sei ein Rahmenvertrag für die Beschaffung und Installation der Geräte vorgesehen, der sich aktuell mit einem Kostenvolumen von ca. 8,5 Mio. € in der öffentlichen Ausschreibung befinde.
- Ausstattung der Schulen mit WLAN:
Alle Schulen sollen aus Mitteln des Digitalpakts I zeitnah mit WLAN ausgestattet werden. Ein entsprechendes WLAN-Konzept liege vor. Die Beauftragung der Leistung könne erfolgen, sobald für die Finanzierung der Maßnahme der Zuwendungsbescheid des Landes vorliege.

Mit Datum vom 03.11.2020 haben Bund und Länder die Zusatzverwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterzeichnet. Nach dieser Zusatzvereinbarung seien folgende Ausgaben im Bereich der IT-Administration für Schulen förderfähig:

- a) Befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
- b) Pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung der IT-Administratorinnen und –Administratoren, die bei den Ländern oder Schulträgern angestellt sind, in Höhe von bis zu 10.000 € einmalig pro Fachkraft. Voraussetzung: Die Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die in den zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

Die Bundesländer seien nun gehalten hierzu zeitnah eigene Förderrichtlinien zu erlassen. Eine entsprechende Förderrichtlinie des MSB liege für NRW aktuell noch nicht vor.

An den Schulstandorten der Schulen am Schlepperweg (Schlepperweg und Eckardtsheimer Str.), Hans-Christian-Andersen Schule, Hans-Ehrenberg Schule und Theodor-Heuss Realschule seien die Hausanschlüsse gebaut und die Glasfaser verlaufe vor dem Gebäude im öffentlichen Bereich. Die Netzaktivierung werde voraussichtlich ab März 2021 realisiert. Die Astrid-Lindgren-Schule und die Brüder-Grimm-Schule würden im Rahmen des Landesförderprogramms angeschlossen. Hier sei noch kein Glasfaseranschluss gebaut worden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie habe das Amt für Schule seit Frühjahr 2020 in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bielefeld den

Bielefelder Schulen eine geeignete digitale Kommunikationsplattform zunächst bis Ende des Jahres 2020 zur freiwilligen und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. (Dieses sei in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten für die Bielefelder Schulen sowie den Vertretern der Bildungsregion Bielefeld bei der Bezirksregierung erfolgt.) Viele Schulen hätten von diesem Angebot Gebrauch gemacht und würden das Kommunikationsinstrument im schulischen Alltag und in der digitalen Kommunikation gewinnbringend einsetzen. Denn dieses digitale Instrument zur Kommunikation biete den Schulen und Nutzern u. a. folgende Vorteile: eine digitale Umgebung für Mitteilungen und Daten (die sogenannte Messaging-Umgebung), ein zentrales Kommunikationsinstrument für Gruppen (in sogenannten Communities) sowie die Nutzung auf Desktop-PCs ebenso wie auf Smartphones oder Tablets – unabhängig vom eingesetzten Betriebssystem.

Damit bestehe für die Bielefelder Schulen die Möglichkeit, die digitale Kommunikation und Interaktion mit ihren Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen und digitales Lernen nicht nur zu ermöglichen, sondern zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die Nutzung des Systems sei für die Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos. Die Kommunikationsplattform stehe zunächst bis auf Weiteres zur Verfügung.

Darüber hinaus könnten Schulen die digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform LOGINEO NRW und LOGINEO LMS des Landes NRW nutzen. Diese digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform entspreche den Anforderungen des Datenschutzes und vereinfache schulische Abläufe. Mit LOGINEO NRW sei eine webbasierte Umgebung geschaffen worden, bei der Nutzerinnen und Nutzer nach einmaliger Anmeldung direkten Zugriff auf eine Vielzahl von Anwendungen hätten. Lehrkräfte könnten rechtsicher über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren und Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen.

Ferner würden die Schulen seit Jahren über eine sog. pädagogische Oberfläche verfügen, die das Arbeiten im pädagogischen Netz der Schulen ermögliche und diverse Features biete. Die Oberfläche werde von einem externen Dienstleister supportet.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 4.8 Digitalisierung / Homeschooling

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0461/2020-2025

Der Antrag wurde versehentlich als Anfrage angelegt. Eine Beratung wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

zurückgezogen

Zu Punkt 4.9 Sendemasten für Handyempfang in Sennestadt

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0467/2020-2025

Eine Antwort liegt bisher nicht vor.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.10 Sperrung für den Durchgangsverkehr Alte Paderborner Landstraße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0469/2020-2025

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Folgendes mit:

Zustandsbeschreibung

Die Alte Paderborner Landstraße („APL“) sei als Haupterschließungsstraße eingestuft und verbinde Eckardtsheim und Heideblümchen zwischen Paracelsusweg (und darüber mit der Wilhelmsdorfer Straße / Verler Straße) und Ginsterweg bzw. Ebbinghausweg und damit auch nach Sende und Schloß Holte. Der eigentliche geradlinige Verlauf der APL sei unterbrochen und der Verkehr müsse eine umwegige Verbindung über den Paracelsusweg im Westen bzw. Ginsterweg oder Ebbinghausweg im Osten nutzen. Die Verkehrsbedeutung und die Netzbedeutung seien eher als gering einzustufen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit sei auch außerorts auf 50 km/h begrenzt. Fahrbahnbreite und -zustand würden wesentliche Überschreitungen nicht erwarten lassen.



Busverkehr: wenige Fahrten der Linien 237 Sennestadt - Eckardtsheim - Heideblümchen - Dalbke - Sennestadt und 389 Oerlinghausen - Schloß Holte – Eckardtsheim – Sennestadt – Senne – GT-Avenwedde morgens und mittags.

Bei einer 24 h-Zählung am Donnerstag, den 19.09.2019 seien insgesamt 1.632 Verkehrsteilnehmer erfasst worden, davon 1.425 PKW, 56 Lieferwagen, 16 LKW, 8 Busse sowie 109 Fahrräder und 16 Fußgänger.

Straßenverkehrsrechtliche Befugnisse gemäß Straßenverkehrsordnung

Eine verkehrsrechtliche Anordnung gleich ob Tempo 30 oder eine Sperrung für den Durchgangsverkehr unterliegen den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO. Hiernach seien Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (wie z. B. Sperrpfosten) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich sei. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürften nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteige. Eine solche Gefahrenlage sei dann anzunehmen, wenn es ohne straßenverkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden komme. So müsse die Unfallrate 30% über der vergleichbarer Strecken liegen.

Da der Bereich keine Unfalldübelungsstelle oder –linie darstelle und das Unfallbild nach Mitteilung der Polizei unauffällig sei, würden aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde die Voraussetzungen für einen Eingriff in den fließenden Verkehr nicht vorliegen.

Befugnisse der Bezirksvertretung

In § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld seien die Befugnisse der Bezirksvertretungen abschließend festgelegt. Lt. Abs. 1 Buchstabe I entscheide die Bezirksvertretung über Wohnumfeldverbesserungs-, Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen.

Wenn es politischer Wunsch (Beschluss) sei, diese Verkehrsbeziehung zu unterbinden, wäre dies möglich, sofern diese Straße bezüglich der Verkehrsbedeutung im Straßennetz der Stadt im geltenden Regelwerk (RIN, RAS) keine dem zuwiderlaufende Funktion erfülle. Im Rahmen der folgenden Planung müsse geprüft werden, wie sich alle Anforderungen lösen ließen und auch wie begleitende Maßnahmen nach StVO aussehen müssten.

Eine Abbindung wäre daher grundsätzlich möglich, solange die Verkehrsbedeutung nur kleinräumig (Verbindungsfunktionsstufe V der RIN) sei. Ob dieses in Verbindung mit der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes oder gesondert betrieben werden könne, wäre noch zu klären, sollte es diesbezüglich einen entsprechenden Beschluss geben.

Auch die Auswirkungen einer Sperrung wären näher zu untersuchen. Mehrverkehr wäre insbesondere auf der Sender Straße zu erwarten, die u. a. auch als Umleitungsstrecke für die Paderborner Straße verwendet werde.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 4.11 Beleuchtung Brakenbrink

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0492/2020-2025

Das Amt für Verkehr hat folgenden Vorschlag zur Ausleuchtung des Fußweges entlang des Spielplatzes zwischen den Straßen „Am Brakenbrink“ und „Schlinghofstraße“ erarbeitet:



Der vorgenannte Weg befinde sich auf dem Gelände des Immobilienservicebetriebes (ISB) und sei zurzeit ohne jedwede Beleuchtungseinrichtung. Bei einer Neuinstallation sei von der Schlinghofstraße kommend ein neues Beleuchtungskabel über eine Länge von ca. 150 Meter zu verlegen. Zur gleichmäßigen Ausleuchtung des Weges seien vier Straßenleuchten aufzustellen.

Der ISB sei für die Fläche zuständig und jedenfalls in die Planung mit einzubeziehen. Ebenfalls seien die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die Schätzkosten für eine Beleuchtung dieser Wegebeziehung lägen bei etwa € 16.000,-.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4.12 Zwischennutzung "Alte Post"

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0493/2020-2025

Herr Grabe berichtet, dass eine Bestandsaufnahme hierzu noch laufe.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 5 Anträge

Zu Punkt 5.1 Bleicherfeldstraße Ecke Sender Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0436/2020-2025

Ohne Aussprache wird beschlossen.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung das Linksabbiegen von der Sender Straße in die Bleicherfeldstraße wieder zu ermöglichen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 6

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 55 „Wohnen auf dem Gebiet der ehemaligen Comeniusförderschule“ für das Gelände zwischen Elbeallee, Matthias-Claudius-Weg und Netzweg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Stadtbezirk Sennestadt -

Beschluss zur Durchführung der Beteiligung gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0253/2020-2025

Ohne Aussprache wird beschlossen.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB, beschlossen durch den Stadtentwicklungsausschuss am 03.03.2020, nicht durchgeführt wird. Es ist öffentlich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ für eine Teilfläche südwestlich der Paderborner Straße, begrenzt durch das Flurstück 321 (Kreuzkirche) und die Altmühlstraße im Süden und die Bebauung mit den Hausnummern Paderborner Straße 160 – 166 im Norden

- Stadtbezirk Sennestadt -

Änderungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0520/2020-2025

Herr Müller beantragt 1. Lesung.

Herr Sprungmann wäre zu einer Abstimmung bereit um das Verfahren nicht zu verzögern.

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 8

Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2021/2022

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0184/2020-2025

Ohne Aussprache wird beschlossen.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Sennestadt beschließt:

1. Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2021/22 basierend auf den Ergebnissen des Anmeldeverfahrens entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
2. Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sind anzuhören.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies noch erfordert.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 9

**Wirtschaftsplan 2021 des Immobilienservicebetriebes
Bezirksbezogene Maßnahmen im Stadtbezirk Sennestadt**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0272/2020-2025

Frau Dehmel bittet bezüglich der Investition „Aufwertung Spielplatz Igelweg“ um Klärung, ob eine Kostenbeitrag durch die Sennestadt GmbH geleistet werde.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis.

-.-.-

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

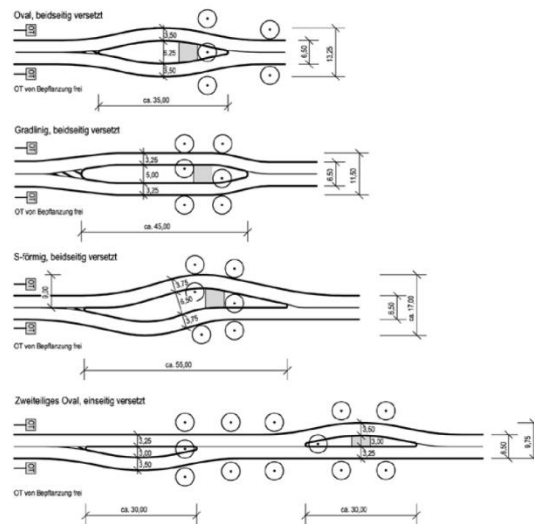
10.1 Fahrbahnverengung auf dem Senner Hellweg Höhe Waldfriedhof

Das Amt für Verkehr teilt zum Prüfauftrag mit, dass in den letzten 3 Jahren auf dem Senner Hellweg auf Höhe des Waldfriedhofs keine Geschwindigkeitsmessung von dem Ordnungsamt und der Polizei durchgeführt worden sei. Zurzeit könne aufgrund der laufenden Baumaßnahme bis voraussichtlich Juli 2021 keine Geschwindigkeitsmessung erfolgen. Vom Team „Verkehrssicherheit und -regelungen“ (660.24) sei beim Ordnungsamt angefragt worden, stattdessen ein Verkehrsdisplay aufzuhängen. Das Ordnungsamt beabsichtige, dort unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Forderungen noch in der ersten Jahreshälfte ein Verkehrsdisplay aufzubauen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werde durch das Ordnungsamt in der Örtlichkeit geprüft, ob eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt werden könne

Gemäß der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) seien nachfolgende Geschwindigkeitsreduzierungen aufgeführt und bewertet worden:

- Geschwindigkeitstrichter (Schrittweise Absenkung von 70 km/h auf 50 km/h)
=> sei bereits in der Örtlichkeit umgesetzt

- Mittelinseln mit deutlich beidseitigem Fahrbahnversatz
(Versatztiefe mind. 1,75 m auf jeder Seite, besser sei es die Versatztiefe um eine Fahrstreifenbreite einzurichten, weil damit eine Geschwindigkeit von 50 km/h weitgehend sichergestellt werden könne)
 - => Rodung der Bäume erforderlich
 - => Eingriff in die Flächen vom ISB, UWB
 - => Inseln mit einseitigem Versatz (bei beengten Platzverhältnissen) wirken jeweils nur in eine Richtung und bergen die Gefahr der ordnungswidrigen Vorbeifahrt auf der falschen Seite der Insel



Alle Angaben in [m]

- Einengung der Fahrbahn

=> Je nach Abmessung der Einengung und den Begegnungsfällen sei zu bedenken, dass die Kraftfahrer die Einengung vor dem entgegenkommenden Fahrzeug passieren wollen und deshalb beschleunigen würden.

Zusätzliche Maßnahmen könnten mit der laufenden Baumaßnahme nicht umgesetzt werden, da die Kosten für außerplanmäßige Maßnahmen nicht im Haushaltsplan vorgesehen seien. Die entstehenden Kosten könnten mittelfristig in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

10.2 Anzeigetafel im Sennestadthaus

Eine digitale Anzeigetafel für Veranstaltungen im Sennestadthaus ist technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar.

-.-.-